

Psychische Leiden sind für über 40 Prozent der IV-Fälle massgebend

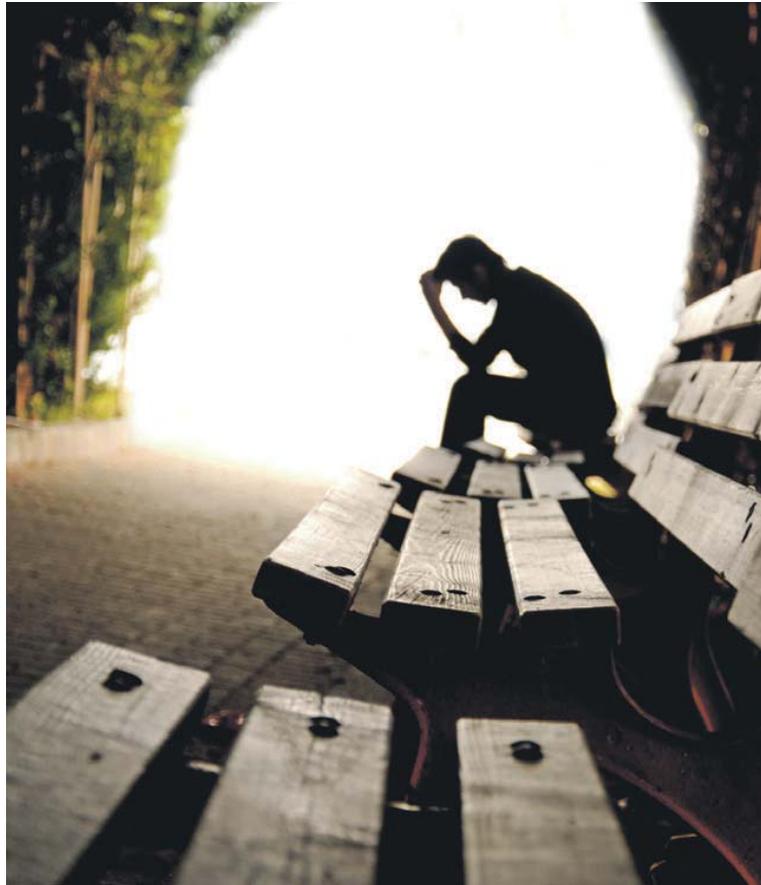
Depressiv Das schweizerische Bundesgericht ändert seine Praxis zur Beurteilung der Rentenansprüche von Patienten mit psychischen Leiden. Das ist für Liechtenstein insofern relevant, als dass das IV-Gesetz weitgehend aus der Schweiz stammt.

VON DAVID SELE

Die tatsächliche Arbeits- und Leistungsfähigkeit von Patienten mit psychischen Leiden soll in Zukunft mit einem «strukturierten Prüfverfahren» abgeklärt werden, wie die Nachrichtenagentur SDA vergangene Woche berichtete. In Liechtenstein wird die schweizerische Rechtsprechung betreffend IV als Vergleich herangezogen. Daran gebunden sind die hiesigen Gerichte aber nicht. «Sie können durchaus eine eigene Praxis entwickeln», erklärt Walter Kaufmann, Direktor der AHV-IV-FAK, auf Anfrage.

«Die meisten Invaliditätsfälle haben mehrere Ursachen»

Die zugrundeliegende Problematik ist jedenfalls überall dieselbe: «Körperliche Erkrankungen sind eher sichtbar und mit bildgebenden Verfahren (z. B. Röntgen) leichter nachvollziehbar oder «messbar» als psychische Erkrankungen», sagt Walter Kaufmann. Gleichzeitig fallen psychische Erkrankungen bei der Invaliditätsversicherung stark ins Gewicht. Sie sind massgebend für über 40 Prozent der Invaliditätsfälle. Allerdings sei diese Zahl mit Vorsicht zu geniessen. «Die meisten Invaliditätsfälle haben mehrere Ursachen bzw. die betroffenen Personen haben mehrere Leiden, also beispielsweise sowohl körperliche als auch psychische Leiden», so Walter Kaufmann. Welches Leiden letztlich das «ausschlaggebende» ist, könne daher «einem gewissen Interpretationsspielraum unterliegen». Gemäss bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichts konnte ein Anspruch auf IV-Renten bei leichten bis mittelschweren Depressionen jeden-



Wer psychisch krank ist, hat oft Mühe, dies zu «beweisen». (Symbolfoto: SSI)

falls nur dann geltend gemacht werden, wenn diese Erkrankungen erwiesenermassen «therapieresistent» sind - also keine Aussicht auf Heilung besteht. Dies lasse sich aber kaum anhand objektiver Kriterien feststellen. Das alleinige Kriterium, ob eine psychische Erkrankung behandelt werden kann, sei daher weder sachlich geboten noch medizi-

nisch abgestützt, begründet das Bundesgericht. Juristisch entscheidend sei die Frage der funktionellen Auswirkungen eines Leidens. Bei deren Abschätzung stehe die Diagnose nicht mehr im Zentrum, weil daraus keine verlässliche Aussage über die Leistungseinbusse der Person gemacht werden könne. Daher erfolgt der Entscheid über den Anspruch

auf eine IV-Rente in Zukunft mittels einem «strukturierten Beweisverfahren». Dabei sollen diverse Indikatoren in die Betrachtungen einbezogen werden, um die Arbeitsfähigkeit abzuklären. Ziel ist es, das tatsächlich erreichbare berufliche Leistungsvermögen «einzelfallgerecht» zu beurteilen. Aber: Die versicherte Person trägt weiterhin die Beweislast. Zudem bleiben der Verlauf und Ausgang von Therapien wichtige Indikatoren. Medizinische Sachverständige müssen im Einzelfall aufzeigen, weshalb trotz Therapierbarkeit der Krankheit funktionelle Leistungseinschränkungen bestehen, die sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken.

IV-Grad anhand Lohnausfall fixiert

Dennoch wertet das schweizerische Bundesamt für Sozialversicherungen die Praxisänderung positiv: Wichtig sei, dass bei Abklärungsverfahren nichtmehr allein die Diagnose ausschlaggebend sei. Eine gesetzliche Regelung, die die bisherige Praxis untermauern würde, gebe es ohnehin weder in der Schweiz noch in Liechtenstein, betont zudem IV-Chef Walter Kaufmann: «Der IV-Grad bestimmt sich nicht direkt nach dem Krankheitsbild, sondern indirekt nach der Auswirkung einer Krankheit auf die Erwerbsfähigkeit.» Es geht also nicht darum, wie schwer eine Erkrankung ist, sondern inwieweit die Arbeitskraft dadurch eingeschränkt wird. Bemessen wird dies an der Differenz zwischen dem Einkommen vor Invalidität und einem berechneten, theoretischen Einkommen mit Invalidität, was bei Geringverdienern tendenziell zu einem geringeren IV-Grad führt (das «Volksblatt» berichtete).